

1. RESPONDENT DETAILS	
1.1. Type of respondent -single choice reply- (compulsory)	I am answering this consultation on behalf of a company/organisation
Your details - Companies/Organisations	
1.1.1. My company's/organisation's name may be published alongside my contribution. -single choice reply- (compulsory)	Yes
1.1.2. Company/Organisation name: -open reply- (compulsory)	Bayerische Staatsregierung
1.1.5 What is your profile? -single choice reply- (compulsory)	Government institution/regulatory authority
1.1.5.1. If you are a company, what is the size of your company? -single choice reply- (compulsory)	
1.1.5.2. If you are a non-governmental organisation, how many members does your organisation have? -single choice reply- (compulsory)	
1.1.5.3. If you are a trade association, how many members does your association have? -single choice reply- (compulsory)	
1.1.5.4. If you are a trade association representing businesses, please provide information on your members (number, names of organisations). -open reply- (compulsory)	
1.1.5.5. If you are an organisation representing several non-governmental organisations, please provide information on your members (number, names of organisations). -open reply- (compulsory)	
1.1.5.6. If you replied "other", please specify: -open reply- (compulsory)	
1.1.6. In which country are the headquarters of your company/organisation located? -single choice reply- (compulsory)	In one of the EU28 Member States
1.1.6.1. Please specify which Member State: -single choice reply- (compulsory)	Germany
1.1.6.2. If you replied "other", please specify: -open reply- (compulsory)	
Your details - Individuals	
1.1.1. My name may be published alongside my contribution -single choice reply- (compulsory)	
1.1.1.1. Contact person -open reply- (compulsory)	

1.1.2. If you are answering as a citizen/individual, please specify: -single choice reply- (compulsory)	
1.1.2.1. If you replied "EU citizen", please specify from which Member State: -single choice reply- (compulsory)	
1.1.2.1. If you replied "other", please specify: -open reply- (compulsory)	
1.2. Your contribution I agree for my contribution to be made public on the European Commission's website -single choice reply- (compulsory)	Yes
1.3. What is your main area/sector of activity/interest? -open reply- (compulsory)	
Bayerische Staatsregierung	
1.4. Registration: Are you registered in the EU's transparency register? -single choice reply- (compulsory)	No
1.5. Have you already invested in the USA? -single choice reply- (compulsory)	No

A. Substantive investment protection provisions

Question 1: Scope of the substantive investment protection provisions

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, what is your opinion of the objectives and approach taken in relation to the scope of the substantive investment protection provisions in TTIP?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die Bayerische Staatsregierung teilt die Ansicht der Kommission, wonach der übliche Mechanismus für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten über internationale Schiedsgerichte erhebliche Schwächen aufweist. Diese Defizite lassen sich in zwei Kategorien zusammenfassen. Zum einen sind die Regelungen für das Schiedsverfahren - z.B. Auswahl der Richter, Zugang der Öffentlichkeit zu Anhörungen und Dokumenten, Rechtsmittelmöglichkeiten - optimierbar. Zum anderen hängt die Qualität und Vorhersagbarkeit jedweder Rechtsprechung auch von den durch die Gerichte anzuwendenden materiell-rechtlichen Regelungen ab. Sind die materiell-rechtlichen Schutzstandards wenig konkret und unter Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen formuliert, geben sie den Schiedsrichtern einen zu großen Spielraum für Auslegungen. Beide Defizite haben das Potential, sich gegenseitig negativ zu verstärken. Das hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass

- die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen und damit die Rechtssicherheit leidet
- keine Kohärenz der Entscheidungen gewährleistet ist
- Anreize für die Erhebung missbräuchlicher Klagen gesetzt werden
- die Befugnis der Staaten, zugunsten von Gemeinwohlzielen regelnd einzugreifen, zu stark beeinträchtigt bzw. ausgehebelt wird.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt daher die Bestrebungen der Kommission, die materiell-rechtlichen Regelungen klarer und konkreter zu formulieren. Dazu gehört auch, dass der persönliche bzw. sachliche Anwendungsbereich des materiellen Investitionsschutzrecht eindeutig definiert wird. Im Rahmen der Definition der Begriffe Investition / vom Abkommen erfasste Investition / Investor scheinen drei Aspekte wichtig. Erstens sollten nur solche unternehmerischen Engagements geschützt werden, die eine gewisse Dauer aufweisen. Zweitens sollte an dem bewährten Grundsatz festgehalten werden, wonach in den Schutzbereich des Abkommens nur solche Investitionen fallen, die in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht erfolgt sind. Wichtig ist drittens, Missbrauchsmöglichkeiten auszuschließen. Der Referenztext zu CETA schlägt hierzu vor, Personen aus dem Schutzbereich auszunehmen, die bislang keiner wesentlichen Geschäftstätigkeit im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nachgehen. Hierdurch können Briefkastenfirmen aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Dieser Schutz vor Missbrauch ließe sich noch dadurch verstärken, dass das Kriterium nicht als Ausschlusskriterium (Investor ist nicht, wer keine wesentliche Geschäftstätigkeit entfaltet) formuliert wird, sondern positiv als Voraussetzung für den Investorenbegriff eine wesentliche Geschäftstätigkeit im Heimatstaat gefordert wird.

Question 2: Non-discriminatory treatment for investors

Question:

Taking into account the above explanations and the text provided in annex as a reference, what is your opinion of the EU approach to non-discrimination in relation to the TTIP? Please explain.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt, dass für den Bereich der Staat-Investor-Streitbeilegungsmechanismen der Normenimport aus anderen Investitions- oder Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden soll. Art. X. 2 Abs. 4 lit a) des Referenzdokuments CETA verhindert für diesen Bereich die Normeneinfuhr aus anderen Abkommen zuverlässig. Eine solche Ausschlussregelung ist nach Ansicht der bayerischen Staatsregierung auch unverzichtbar, weil andernfalls alle Bemühungen, die materiellen Schutzstandards zu konkretisieren und die ISDS-Verfahrensregelungen zu verbessern, bereits im Ansatz unterlaufen wären. Ohne eine vergleichbare Regelung im Investitionsschutzkapitel hätte daher die Diskussion über verbesserte Investor-Staat-Schiedsverfahren von vorneherein keinen Sinn.

Question 3: Fair and equitable treatment

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, what is your opinion of the approach to fair and equitable treatment of investors and their investments in relation to the TTIP?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die Definition des Begriffs der fairen und angemessenen Behandlung ist eine der Schlüsselstellen, um mehr Rechtssicherheit bei Investor-Staat-Schiedsverfahren zu erhalten. Die bayerische Staatsregierung teilt die Analyse der Kommission, dass insbesondere die fehlende Definition der "fairen und angemessenen Behandlung" in bisherigen Investitionsschutzabkommen Ursache für divergierende Schiedssprüche ist. Als Fehlentwicklung wertet die Bayerische Staatsregierung eine Auslegung dahin, dass hierdurch die Erwartungen des Investors in eine gleichbleibende Rechtslage im gastgebenden Staat geschützt werden. Diese von einigen Schiedsgerichten vorgenommene zu weitgehende Auslegung verringert den Regelungsspielraum der Staaten unangemessen und induziert wiederum missbräuchliche Klagen anderer Investoren. Verhindern lässt sich dies nur, indem man den Begriff der fairen und angemessenen Behandlung klar definiert. Der Vorschlag im Referenzdokument CETA (Art. XX) geht hier in die richtige Richtung. Über die Vorschläge im Referenztext hinaus sollte Folgendes berücksichtigt werden: Von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass der Vertragstext diejenigen Verhaltensweisen, die einen Verstoß gegen den Grundsatz der fairen und unangemessenen Behandlung bilden, abschließend definiert. Zu diesem Zweck sollte im Verhältnis der Absätze 1 und 2 des Art. XX unmissverständlich zum Ausdruck kommen, dass die Aufzählung der Einzelverhaltensweisen in Absatz 2 abschließend ist, ihr also kein Regelbeispielcharakter zukommt. Erweitert werden kann diese Liste der verbotenen Verhaltensweisen nur durch die Vertragspartner selbst, nicht aber durch die Schiedsgerichte. Zudem sollten auch die aufgeführten Einzelverhaltensweisen so konkret beschrieben werden wie möglich. Enthalten auch diese wiederum viele unbestimmte auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe, verlagert sich das bisher zu beklagende Phänomen nur auf die zweite Ebene. Es wird daher angeregt, zu prüfen, ob unbestimmte Rechtsbegriffe wie "Rechtsverweigerung" (wann liegt eine Rechtsverweigerung vor?) z.B. unter Rückgriff auf die bisherige Rechtsprechung näher definiert werden können. Auch auf der Subebene der Einzelverhaltensweisen, die einen Verstoß gegen den Grundsatz der fairen und angemessenen Behandlung begründen, sollte die gewählte Definition abschließend sein. Formulierungen wie "such as" (z.B. in Art xx Abs. 2 lit d) und e) des Referenztextes CETA), die der Aufzählung nur Beispielcharakter verleihen, sollten durch abschließende Formulierungen ersetzt werden. Bedenken bestehen im Hinblick auf die Möglichkeit, bei der Auslegung des Begriffs der fairen und angemessenen Behandlung auch die berechtigten Erwartungen des Investors berücksichtigen zu können. Zwar bestehen im Grundsatz gegen eine Einbeziehung berechtigter Erwartungen, die der gastgebende Staat gezielt hervorgerufen hat, um einen Investor zu einer Investition zu veranlassen, keine Einwände. Voraussetzung muss hier aber sein, dass beiden Vertragsparteien klar und bewusst ist, dass der Investor einer Aussage oder Zusicherung des gastgebenden Staates diese Wirkung beimisst. Der Abkommenstext sollte um diese Voraussetzung ergänzt werden.

B. Investor-to-State dispute settlement (ISDS)

Question 7: Multiple claims and relationship to domestic courts

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on the effectiveness of this approach for balancing access to ISDS with possible recourse to domestic courts and for avoiding conflicts between domestic remedies and ISDS in relation to the TTIP. Please indicate any further steps that can be taken. Please provide comments on the usefulness of mediation as a means to settle disputes.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt die Ziele der Kommission, für die Investoren Anreize zu schaffen, im Streitfall gütliche Lösungen zu suchen oder inländische Gerichte anzurufen. Auch sollte sichergestellt sein, dass ein- und derselbe Streitgegenstand nicht vor mehreren Gerichten gleichzeitig anhängig ist. Die seitens der Kommission in Bezug genommenen Referenztexte zu CETA lassen aber keine abschließende Beurteilung zu, ob die Vorschläge der Kommission diese Ziele tatsächlich verwirklichen. Insbesondere ist nicht erkennbar, welcher konkrete Vorschlag einen Anreiz dafür setzen soll, den nationalen Rechtsweg einzuschlagen. Im Gegenteil sieht Art. X-21 Abs. 1 lit. g) des Referenztextes zu CETA vor, dass der Investor auf sein Recht, wegen desselben Streitgegenstands vor nationalen Gerichten zu klagen, verzichten muss, wenn er einen erfolgreichen Klageantrag vor dem Schiedsgericht einleiten will. Auch ist unklar, wie sich der Vorschlag, die Fristen für die Anrufung nationaler Gerichte zu verlängern, im Rahmen eines Investitionsschutzabkommens realisieren lassen soll. Immerhin ergeben sich diese Fristen aus den nationalen Prozessrechtsordnungen, die durch das Abkommen nicht angeglichen werden. Zudem stellt sich die Frage, wie verhindert werden soll, dass ein Investor, der denselben Streitgegenstand bereits vor nationalen Gerichten rechtshängig gemacht hat, dies auch vor dem Schiedsgericht tut. Art. X-21 Abs. 1 lit. f) des Referenzdokuments zu CETA scheint für diesen Fall nur eine Unterrichtungspflicht, nicht aber die Unzulässigkeit der Schiedsklage vorzusehen. Ob Art. X-21 Abs. 1 lit. g) auch für bereits vor nationalen Gerichten rechtshängige Verfahren gilt, wird nicht klar. Der Vorschlag sollte daher um echte Anreize, den nationalen Rechtsweg zu beschreiten, ergänzt werden. Ein solcher Anreiz könnte sich beispielsweise daraus ergeben, dass der Prüfungsmaßstab, den ein nationales Gericht anlegen kann in Bezug auf bestimmte Aspekte umfassender ist als derjenige, der dem Schiedsgericht zur Verfügung steht. Insoweit wird auf den im Rahmen der Beantwortung der Frage 4 gemachten Vorschlag Bezug genommen. In Bezug auf die Mediation sollten der Abkommenstext nicht nur die - ohnehin selbstverständliche - Möglichkeit vorsehen, sich zur Streitbeilegung des Mittels der Mediation zu bedienen. Vielmehr sollte der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung über Mediation oder Schlichtung dem Schiedsverfahren obligatorisch vorgeschaltet sein.

Question 8: Arbitrator ethics, conduct and qualifications

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on these procedures and in particular on the Code of Conduct and the requirements for the qualifications for arbitrators in relation to the TTIP agreement. Do they improve the existing system and can further improvements be envisaged?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die Regelung des Auswahlverfahrens und des Anforderungsprofils für die Schiedsrichter im Investitionsschutzkapitel selbst ist unverzichtbar. Das im Referenztext zu CETA vorgesehene Auswahlverfahren, das in erster Linie auf die Einigung der Parteien setzt und im Fall fehlender Einigung dem Generalsekretariat des ICSID die Bestimmung des Schiedsrichters überantwortet, erscheint grundsätzlich geeignet. Insbesondere haben die Abkommensparteien auch auf diese Entscheidung einen Einfluss, weil das Generalsekretariat den Vorsitzenden nur aus der von beiden Parteien gemeinsam erstellten Unterliste für mögliche vorsitzende Schiedsrichter auswählen kann. Die Regelungstechnik in Bezug auf die Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Interessenkonflikte im Referenztext zu CETA überzeugt hingegen nicht. Die Regelung in Artikel X-25 Absätze 6 ff des Referenztextes enthält zunächst selbst einige Vorgaben zur Unabhängigkeit, verweist im Übrigen auf die Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die sie wiederum in Bezug auf einige Aspekte modifiziert, und erteilt drittens einem Ausschuss das Mandat, zu diesem Themenfeld einen Verhaltenskodex zu erarbeiten, der wohl den in Bezug genommenen Richtlinien vorgehen dürfte. Sachgerecht wäre es demgegenüber, die wesentlichen Grundsätze im Abkommenstext selbst zu vereinbaren wie es die Kommission für TTIP auch anzustreben scheint. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören nicht nur die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Schiedsrichter, sondern auch deren Unparteilichkeit. In Bezug auf die Weisungsfreiheit schließt Art. X-25 Abs. 6 des Referenztextes zu CETA zudem nur solche Personen aus, die in Bezug auf Handels- und Investitionsfragen Weisungen von einer Partei entgegennehmen. Die Unabhängigkeit der Schiedsrichter ist aber auch dann gefährdet, wenn sie in Bezug auf andere Materien Weisungen der Parteien unterliegen. Auch dies sollte ausgeschlossen sein. Aus den Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten, auf die Artikel X-25 Absatz 6 des Referenztextes verweist (arbitrators shall comply with ...), spricht zu große Rücksichtnahme auf die Belange der Großkanzleien. Die Richtlinien arbeiten, um die allgemeinen Standards zu Interessenkonflikten handhabbarer zu

machen, mit verschiedenen Listen (Rote, Orange und Grüne Liste). Verhaltensweisen, die auf der Grünen Liste stehen, sollen weder eine Offenlegungspflicht des Schiedsrichters auslösen noch einen Befangenheitsgrund bilden können. Auf der Grünen Liste ist beispielsweise auch die Situation genannt, dass die Anwaltskanzlei, der der Schiedsrichter angehört, bereits früher gegen eine der Streitparteien tätig war, wenn der Schiedsrichter selbst in diese Angelegenheit nicht involviert war. In dieser Situation sind Interessenkonflikte jedoch keineswegs ausgeschlossen. Verwunderlich erscheint auch, dass den IBA-Richtlinien zufolge der Verstoß gegen die Offenlegungspflicht (bei Verhaltensweisen auf der verzichtbaren Roten oder Orangen Liste) nicht zu einer Befangenheit führen soll, vgl. Teil II Ziffer 5 der Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Ein eigenes Regelwerk für Interessenkonflikte, Offenlegungspflichten und Befangenheitsgründe wäre daher vorzugswürdig. Da ein solches bisher nicht vorliegt, der Referenztext zu CETA lediglich das Mandat zu einem solchen Verhaltenskodex enthält, kann hierzu keine Bewertung abgegeben werden. Denn offenkundig steht und fällt die Beurteilung des Verhaltenskodex mit seinem Inhalt.

Question 9: Reducing the risk of frivolous and unfounded cases

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on these mechanisms for the avoidance of frivolous or unfounded claims and the removal of incentives in relation to the TTIP agreement. Please also indicate any other means to limit frivolous or unfounded claims.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Grundsätzlich sollte - wie im Referenztext zu CETA vorgeschlagen - die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsgerichts wie auch die sonstigen Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten der anwaltlichen Vertretung tragen. Bei teilweisem Erfolg sollten die Kosten nach dem Ausmaß des gegenseitigen Obsiegens und Unterliegens verteilt sein. Auf diese Weise wird ein guter Anreiz gesetzt, mutwillige oder nicht schlüssige Klagen zu verhindern. Von der vorgesehenen Abweichungsmöglichkeit sollte nur bei besonders gelagerten Fällen, in denen die Kostenverteilung nach dem Obsiegen und Unterliegen aufgrund besonderer Einzelfallumstände unzumutbar erscheint, Gebrauch gemacht werden dürfen. Auch die Möglichkeit, mutwillige oder unschlüssige Klagen in einem Vorstadium des Verfahrens abzuweisen, erscheint sachgerecht.

Question 10: Allowing claims to proceed (filter)

Question:

Some investment agreements include filter mechanisms whereby the Parties to the agreement (here the EU and the US) may intervene in ISDS cases where an investor seeks to challenge measures adopted pursuant to prudential rules for financial stability. In such cases the Parties may decide jointly that a claim should not proceed any further. Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, what are your views on the use and scope of such filter mechanisms in the TTIP agreement?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

kein Kommentar

Question 11: Guidance by the Parties (the EU and the US) on the interpretation of the agreement

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on this approach to ensure uniformity and predictability in the interpretation of the agreement to correct the balance? Are these elements desirable, and if so, do you consider them to be sufficient?

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Der Referenztext zu CETA sieht hierzu 2 Elemente vor. Einmal können sich die Abkommensparteien für Schiedsgerichte bindend auf bestimmte Auslegungen des Abkommens einigen. Zum anderen ist gewährleistet, dass die nicht streitende Abkommenspartei über den Streitgegenstand unterrichtet wird und in der Lage ist, schriftlich oder mündlich Stellungnahmen abzugeben, die die Auslegung der des Abkommens betreffen. Beide Elemente sind nicht nur wünschenswert, sondern erforderlich. Auch wenn sich der Referenztext zu CETA bemüht, unbestimmte Rechtsbegriffe zu vermeiden, und selbst wenn diese Bemühungen noch intensiviert werden (wie bei den Antworten zur dritten und vierten Frage angeregt), kann ein Investitionsschutzabkommens nicht ohne eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen

auskommen. Gäbe es die Möglichkeit einer bindenden Auslegung durch die Abkommensparteien nicht, bestünde die Gefahr, dass die Schiedsgerichte sich in ihren Auslegungen von dem eigentlich durch die Abkommensparteien Gewollten entfernen, ohne dass diese hiergegen einschreiten könnten (mit Ausnahme der sehr aufwändigen Änderung des Abkommens selbst). Aus diesem Grund sollte diese Interventionsmöglichkeit als Sicherheitsvorkehrung vorgesehen sein. Selbstverständlich muss dafür Sorge getragen werden, dass diese bindenden Auslegungen, denen letztlich faktisch die gleiche Wirkung wie einer Änderung oder Erweiterung des Abkommens zukommt, veröffentlicht werden. Auch das Recht der nicht beklagten Abkommenspartei, sich zur Auslegung der Bestimmungen des Abkommens gegenüber dem Schiedsgericht äußern zu können, ist aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung positiv zu sehen.

Question 12: Appellate Mechanism and consistency of rulings

Question:

Taking into account the above explanation and the text provided in annex as a reference, please provide your views on the creation of an appellate mechanism in TTIP as a means to ensure uniformity and predictability in the interpretation of the agreement.

If you do not want to reply to this question, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die Einrichtung eines Berufungsmechanismus wird zwar die Folge haben, dass sich einer der Hauptvorteile der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit, die rasche Entscheidungsfindung, relativiert. Auch wenn kurze Fristen für Berufungseinlegung und Berufungsbegründung vorgesehen werden, wird ein zweizügiges Verfahren deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als die bisherigen, nur aus einer Instanz bestehende Schiedsverfahren. Gleichwohl wird im Rahmen der Investor-Staats-Verfahren ein Berufungsmechanismus begrüßt. Es liegt auf der Hand, dass die Einführung eines Berufungsmechanismus für eine konsistentere Rechtsprechung sorgen und ein Auseinanderlaufen der Rechtsprechung vermeiden kann. Da für beide Streitparteien in ISDS-Verfahren viel auf dem Spiel stehen kann, ist es von besonderer Bedeutung, dass immer wiederkehrende und von unterschiedlichen Schiedsgerichten verschieden gesehene Streitfragen einer einheitlichen und letztverbindlichen Auslegung zugeführt werden können. Dafür hilft der Orientierungsmechanismus in Art. X- 27 Abs. 2 CETA allein nicht weiter, weil die bindende Interpretation ein Einvernehmen zwischen den Abkommensparteien voraussetzt, das sich in auch für die Abkommensparteien wichtigen Auseinandersetzungen möglicherweise nicht herstellen lässt. Hier bedarf es einer objektiven und für alle Schiedsgerichte bindenden Interpretation durch einen Dritten. Die Bayerische Staatsregierung spricht sich daher dafür aus, einen Berufungsmechanismus im Abkommen selbst vorzusehen. Der Referenztext zu CETA enthält selbst noch keinen Berufungsmechanismus, sondern weist nur dem Dienstleistungs- und Investment Ausschuss die Aufgabe zu, sich über die Entwicklung eines solchen Gedanken zu machen. Der Vorschlag der Kommission ist daher noch zu wenig konkret, um ihn beurteilen zu können. Denn ob der Berufungsmechanismus die in ihn gesetzten Erwartungen zu erfüllen vermag, dürfte maßgebend von der Zusammensetzung des Berufungsgerichts und der Ausgestaltung des Mechanismus (Rechts- oder Tatsacheninstanz, Berufungsgründe, Entscheidungsbefugnisse des Berufungsgerichts etc.) abhängen.

C. General assessment

What is your overall assessment of the proposed approach on substantive standards of protection and ISDS as a basis for investment negotiations between the EU and US?

Do you see other ways for the EU to improve the investment system?

Are there any other issues related to the topics covered by the questionnaire that you would like to address?

If you do not want to reply to these questions, please type "No comment".

-open reply- (compulsory)

Die Bayerische Staatsregierung spricht sich dafür aus, im Verhältnis zu den USA auf ein Investitionsschutzabkommen zu verzichten. Sowohl für deutsche Investoren in den USA als auch für amerikanische Investoren in Deutschland besteht über den Rechtsweg zu den nationalen Gerichten hinreichender Rechtsschutz. Die deutschen Gerichte sind in der Lage, rasch, kompetent, effektiv und kostengünstig über Investor-Staat-Streitverfahren zu befinden. Zudem sollen Investitionsschutzabkommen in erster Linie gegen Risiken wie Kriege, Umstürze, Revolten, Staatsbankrotte, Willkür sichern, die in hochentwickelten Industrienationen unwahrscheinlich sind. Für ein Investitionsschutzabkommen mit den USA besteht daher kein Bedarf. Gleichwohl beteiligt sich die Bayerische Staatsregierung an der Konsultation. Denn auch aus Sicht der Bayerischen Staatsregierung sind Investitionsschutzabkommen mit anderen Staaten wichtig. Die Bayerische Staatsregierung teilt die Einschätzung der Kommission, wonach das geltende Investitionsschutzrecht sowohl im materiell-rechtlichen Bereich als auch in Bezug auf die Ausgestaltung der Schiedsverfahren mit erheblichen Mängeln behaftet ist. Sie sieht die Konsultation als Vehikel, unabhängig von der Frage eines Investitionsschutzkapitels mit den USA die Grundlage für nennenswerte Verbesserungen im internationalen Investitionsschutzrecht und bei ISDS-Verfahren zu schaffen. Sie begrüßt daher die Möglichkeit, sich im Wege der Konsultation zu den Vorschlägen, die

Investitionsschutzabkommen zeitgemäß fortzuentwickeln, äußern zu können. Auch wenn die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Änderungen für zukünftige Investitionsschutzabkommen grundsätzlich begrüßt werden und ein beachtlicher Teil der Bedenken ausgeräumt werden kann, so ist doch im Detail ein Nachjustieren wünschenswert. Vorab sei allerdings bemerkt, dass es für eine sinnvolle Beteiligung der Zivilgesellschaft nicht genügt, zwar die Fragen der Konsultation in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung zu stellen, nicht aber die Referenzdokumente, ohne deren Verständnis die Fragen nicht vernünftig beantwortet werden können. Die Bearbeitung der Konsultation wird zudem dadurch erschwert, dass auch das nur in Englisch zur Verfügung stehende Referenzdokument zu CETA an mehreren Stellen auf andere Texte verweist (z.B. auf die UNCITRAL-Transparenzregeln in abkommensbasierten Investor-Staats-Schiedsverfahren oder auf die Richtlinien der International Bar Association zu Interessenkonflikten in der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit), ohne deren Verständnis sich kein Bild der Vorschläge der Kommission ergibt. Diese Dokumente sind der Konsultation nicht beigelegt. Auch das Referenzdokument zum Investitionsschutzkapitel in CETA ist der Konsultation nur auszugsweise beigelegt. Ein Überblick über die Gesamtregelung ist so bedauerlicherweise nicht gewährleistet. Die Erkenntnisse aus dem Konsultationsprozess sollten nicht nur für künftige Abkommen, sondern auch für das Freihandelsabkommen mit Kanada fruchtbar gemacht werden. Es liegt auf der Hand, dass die aus dem Konsultationsprozess stammenden Verbesserungsvorschläge zum Referenzdokument (CETA) auch bei CETA selbst berücksichtigt werden.